

# Mandanten- Informationsbrief

zum

**1. September 2013**

## Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| 1. Allgemeines   | 7. Besteuerung von Scheinrenditen   |
| 2. Änderungen beim handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahren                  | 8. Aufwendungen für Adoption als außergewöhnliche Belastung               |
| a) Annahme durch Bundestag   | 9. Medikamente für die Hausapotheke sind keine außergewöhnliche Belastung |
| b) Senkung der Mindestordnungsgelder   | 10. Vorläufigkeitsvermerk wegen zumutbarer Belastung                      |
| c) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand                                     | 11. Aufwendungen für Batterie bei PV-Anlagen                              |
| d) Anwendung   | 12. Rechnung und Angabe des Leistungsdatums                               |
| 3. Zusammenveranlagung für Lebenspartner                                     | a) Leistungsdatum zwingend erforderlich                                   |
| 4. Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Gas und Elektrizität | b) Andere Formulierungen  |
| 5. Gutschrift als Rechnung   | 13. Angabe Leistungsdatum bei Barrechnungen                               |
| a) Gesetzliche Neuregelung   | 14. Vorsteuerabzug für Wartezimmerliteratur                               |
| b) Verwendung der Bezeichnung „Gutschrift“ bei Warenrückgaben, Stornos usw.  | 15. Ist der Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?                       |
| c) Eingabe der Bundessteuerberaterkammer                                     | 16. Weitere Informationen   |
| d) Vorsichtshinweis  |   |
| 6. Zuschätzung auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs                      |   |

## 1. Allgemeines

Auch im September 2013 informieren wir Sie über die Weiterentwicklung des Steuerrechts. Dabei geht es um wichtige Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird zum 1. Nov. 2013 erscheinen.

## **2. Änderungen beim handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahren**

### **a) Annahme durch Bundestag**

Der Deutsche Bundestag hat am 27.6.2013 Erleichterungen im Ordnungsgeldverfahren bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse verabschiedet. Der Bundesrat wird sich erst im September mit dem Gesetz befassen.

Es sind u.a. folgende Änderungen im Handelsgesetzbuch vorgesehen

### **b) Senkung der Mindestordnungsgelder**

Das Mindestordnungsgeld – bei Nichtoffenlegung innerhalb der 6-Wochen-Frist – beträgt bisher unabhängig von der Unternehmensgröße stets 2.500 €. Der Höchstbetrag beträgt 25.000 €.

Nach der Neuregelung wird das Mindestordnungsgeld für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500 € und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 € gesenkt.

Die Neuregelung wird nur gelten, wenn die Kapitalgesellschaft ihre Pflicht zur Offenlegung, wenn auch verspätet, erfüllt hat.

### **c) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Tragen die Beteiligten glaubhaft vor, dass ein unverschuldetes Hindernis der rechtzeitigen Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen entgegenstand, gewährt das Bundesamt für Justiz ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Für die Nachholung der versäumten Handlung erhalten sie eine zusätzliche sechswöchige Nachfrist, die mit dem Wegfall des Hindernisses beginnt. Wenn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, wird das Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Unverschuldete Hindernisse sind z.B.

- Schwere Erkrankung
- Tod des Alleingeschäftsführers
- Verlust von Rechnungslegungs- oder Buchführungsunterlagen infolge von Naturereignissen
- Verlust von Rechnungslegungs- oder Buchführungsunterlagen durch Brand
- Unterlagen werden durch ehemalige Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder nicht herausgegeben

### **d) Anwendung**

Die Änderungen sollen erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse, die sich auf einen nach dem 30.12.2012 liegenden Abschlussstichtag beziehen, gelten.

## **3. Zusammenveranlagung für Lebenspartner**

Am 18.7.2013 wurde im BGBl 2013 I S. 2397 das „Gesetz vom 15. Juli 2013 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013“ verkündet.

Durch dieses Gesetz sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Die Neuregelung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

## **4. Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Gas und Elektrizität**

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde die Steuerschuldnerschaft nach § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) bei Lieferungen von Gas und Elektrizität eingeführt.

Voraussetzung für die Steuerschuldnerschaft ist, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst derartige Leistungen erbringt. Dies bedeutet bei Lieferungen von Elektrizität, dass zur Anwendung der neuen Steuerschuldnerschaft der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität sind.

Nicht hierunter fallen die Betreiber von Photovoltaikanlagen.

Die Neuregelung ist am 1.9.2013 in Kraft getreten. Die Bekanntmachung der Neuregelung erfolgte am 6.8.2013 im BGBl 2013 II S. 1120.

## **5. Gutschrift als Rechnung**

### **a) Gesetzliche Neuregelung**

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde in § 14 Abs. 4 UStG eingefügt, dass in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“ zwingender Bestandteil der Rechnungsvorschriften ist.

Die Neuregelung gilt seit dem 30.6.2013.

Rechnet der Leistungsempfänger für den Leistungserbringer im Gutschriftsverfahren ab, dann muss für den Vorsteuerabzug in der Abrechnung das Wort Gutschrift enthalten sein. Ansonsten ist der Vorsteuerabzug nicht gegeben.

### **b) Verwendung der Bezeichnung „Gutschrift“ bei Warenrückgaben, Stornos usw.**

Das Wort Gutschrift wird im geschäftlichen Bereich auch sehr häufig für Warenrückgaben, Stornos, Nachlässe usw. verwendet.

In diesen Fällen handelt es sich um eine Minderung der Bemessungsgrundlage und nicht um eine Abrechnung des Leistungsempfängers für den Leistungserbringer.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass das Wort Gutschrift in diesen Fällen einen unberechtigten Umsatzsteuerausweis nach § 14c Umsatzsteuergesetz (UStG) auslösen könnte.

Gegen diese Auffassung spricht aber die gesetzliche Norm. Ein unberechtigter Umsatzsteuerausweis nach § 14c UStG kann nicht gegeben sein, da die Grundvoraussetzung (Abrechnung Leistungsempfänger für Leistungserbringer = Rechnung) nicht erfüllt ist.

Zudem regelt bereits jetzt Abschn. 14.3 Abs. 1 S. 6 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses: *„Keine Gutschrift ist die im allgemeinen Sprachgebrauch ebenso bezeichnete Korrektur einer zuvor ergangenen Rechnung.“*

### **c) Eingabe der Bundessteuerberaterkammer**

Wegen der Gutschriftsproblematik hat die Bundessteuerberaterkammer eine Eingabe an das Bundesfinanzministerium (BMF) verfasst. Danach soll nochmals klargestellt werden, dass die Bezeichnung Gutschrift bei Rechnungstornos nicht schädlich ist. Die Antwort des BMF steht noch aus.

### **d) Vorsichtshinweis**

Wer keinerlei Risiko und/oder Streitpotential eingehen möchte, sollte das Wort Gutschrift in den Stornos, Retouren usw. (§ 17 UStG) bis zur endgültigen Stellungnahme der Finanzverwaltung vermeiden.

## **6. Zuschätzung auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs**

Ein bilanzierender Unternehmer betrieb eine Gaststätte. Anlässlich einer vom Finanzamt durchgeführten Außenprüfung wurde festgestellt, dass in einem Jahr die Tagesendsummenbons der elektronischen Registrierkasse nicht vollständig vorgelegt wurden. In einem anderen Jahr enthielten die Tagesendsummenbons kein Datum.

Es handelte sich somit um erhebliche Mängel in der Kassenführung.

Der Betriebsprüfer nahm für diese beiden Jahre Zuschätzungen auf der Grundlage eines Zeitreihenvergleichs vor.

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 26.7.2012, Az. 4 K 2071/09 E, U, entschieden, dass der Zeitreihenvergleich im zu entschiedenen Fall eine sachgerechte Schätzungsgrundlage darstellt.

Aktuell liegt hierzu unter dem Az. X R 20/13 ein Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH).

Die Rechtsfrage lautet:

*„Rechtmäßigkeit von nach einer Außenprüfung erfolgter Hinzuschätzungen wegen nicht ordnungsgemäßer Kassenführung bei einer Gaststätte - sog. Zeitreihenvergleich als geeignete Verprobungs- und Schätzungsmethode?“*

## **7. Besteuerung von Scheinrenditen**

Das Finanzgericht Köln hatte über die Besteuerung von Kapitalerträgen aus einem sog. Schneeballsystem zu entscheiden.

Ein Steuerpflichtiger tätigte eine Kapitalanlage mit einer versprochenen Rendite von 20 % für 3 Monate. Die fälligen Zinserträge wurden aber nicht ausbezahlt sondern vereinbarungsgemäß der Kapitalanlage zugeschlagen. Von der Kapitalanlage wurde nur noch ein Teil zurück bezahlt. Der Rest der Anlage ist ausgefallen.

Die Gutschrift der Zinsen zur Wiederanlage stellt eine Novation dar. Nach Auffassung des Finanzgerichts Köln im Urteil vom 13.3.2013 führt diese Novation zum Zufluss. Die gutgeschriebenen Zinsen sind daher zu besteuern.

In der Begründung lehnt sich das Finanzgericht Köln stark an die Rechtsprechung des BFH an.

Zwischenzeitlich ist beim BFH wieder ein Verfahren zu Scheinrenditen anhängig.

Az. beim BFH: VIII R 25/12

## **8. Aufwendungen für Adoption als außergewöhnliche Belastung**

Mit Urteil vom 10.10.2011 hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass Adoptionskosten als außergewöhnliche Belastung nicht berücksichtigt werden können, wenn es den Steuerpflichtigen aus Gründen der primären Sterilität nicht möglich ist, leibliche Kinder zu zeugen, und sie aus ethischen und gesundheitlichen Gründen künstliche Befruchtungsmethoden ablehnen.

Die Entscheidung entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Gegen das Urteil des FG Baden-Württemberg wurde unter dem Az. VI R 60/11 Revision beim Bundesfinanzhof erhoben.

Zuständig ist zwischenzeitlich der VI. Senat. Der VI. Senat möchte unter Aufgabe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Aufwendungen für eine Adoption als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG anerkennen.

Nachdem der VI. Senat nun von der Rechtsauffassung eines anderen Senats abweichen möchte, wurde mit Entscheidung vom 18.4.2013, VI R 60/11 der Große Senat angerufen.

### **9. Medikamente für die Hausapotheke sind keine außergewöhnliche Belastung**

Mit Urteil vom 8.7.2013, Az. 5 K 2157/12, hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass Medikamente für die Hausapotheke ohne ärztliche Verordnung nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können.

Als Begründung wird angeführt, dass in § 64 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuereinführungsvorschrift (EStDV) geregelt wird, dass der Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitsaufwendungen durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers zu führen ist.

Bei Medikamenten für die Hausapotheke, die nicht verordnet, sondern frei in der Apotheke erworben wurden, fehlt dieses Erfordernis.

Die Regelung des § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStG wurde durch das Steuervereinfachungsgesetz (StVereinfG) 2011 eingeführt. Die Regelung sieht vor, dass sie in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, anzuwenden ist.

Die rückwirkende Anwendungsregelung der Vorschrift hat das Finanzgericht nicht beanstandet.

Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

### **10. Vorläufigkeitsvermerk wegen zumutbarer Belastung**

Zur zumutbaren Belastung ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VI R 32/13 ein Verfahren anhängig. Dabei ist die Frage zu klären, ob Krankheitskosten bei der Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung um die zumutbare Eigenbelastung zu kürzen sind.

Nun hat das Bundesfinanzministerium reagiert. Mit BMF-Schreiben vom 29.8.2013 wurden die Finanzämter angewiesen einen Vorläufigkeitsvermerk bezüglich des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung zu setzen.

Der neue zusätzliche Vorläufigkeitsvermerk ist in Fällen unbeschränkter Steuerpflicht im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen beizufügen.

Wenn der Vorläufigkeitsvermerk zur zumutbaren Belastung dem Einkommensteuerbescheid beigelegt ist, ist zu diesem Punkt ein Einspruch nicht mehr erforderlich.

### **11. Aufwendungen für Batterie bei PV-Anlagen**

In letzter Zeit werden häufiger Stromspeichergeräte bei Photovoltaikanlagen angeschafft. Dabei stellt sich die Frage nach dem Vorsteuerabzug.

Ist das Gerät so montiert, dass nur Strom für private Zwecke darin bereit gehalten wird und der Strom nur für private Zwecke entnommen werden kann, dann stellt nach derzeitiger Auffassung die Batterie umsatzsteuerliches Privatvermögen dar. Die Entnahme des Stroms erfolgt somit mit Einspeisung in die Batterie.

Ist die Anlage so konzipiert, dass aus der Batterie sowohl Strom für den Privatverbrauch als auch Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz entnommen werden, dann gehört die Batterie zum Unternehmensvermögen. Dies setzt aber eine entsprechende zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen voraus.

Dies bewirkt zwar einen Vorsteuerabzug aus der Batterie aber auch deutlich höhere Produktionskosten und somit für den privat verbrauchten Strom wieder höhere Entnahmewerte.

## **12. Rechnung und Angabe des Leistungsdatums**

### **a) Leistungsdatum zwingend erforderlich**

Gem. § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 UStG ist in der Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Dies gilt auch dann, wenn das Rechnungsdatum mit dem Liefer- oder Leistungsdatum identisch ist oder die Rechnung bar bezahlt wurde.

Mit Urteil vom 2.7.2013, 2 K 360/11, hat das Finanzgericht Nürnberg diese Rechtslage bestätigt. Ein Steuerpflichtiger hatte beim Finanzamt Eingangsrechnungen vorgelegt, auf denen kein Leistungsdatum enthalten war. Aus diesem Grund hat das Finanzamt den Vorsteuerabzug abgelehnt. Das Finanzgericht Nürnberg hat die Klage des Steuerpflichtigen negativ beschieden.

### **b) Andere Formulierungen**

Ausreichend ist es, wenn als Leistungszeitraum der Monat der Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung angegeben ist.

Statt des genauen Leistungszeitpunkts (z.B. 8. Aug. 2013) ist es somit auch zulässig, den Monat der Leistung anzugeben (z.B. August 2013).

Die Formulierung „*Soweit nicht anders angegeben, entspricht das Leistungsdatum dem Rechnungsdatum.*“ ist ebenfalls zulässig. Dies ergibt sich Abschn. 14.5 Abs. 16 Satz 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

## **13. Angabe Leistungsdatum bei Barrechnungen**

Liegt der Gesamtbetrag einer Rechnung über 150 Euro, dann sind für Zwecke des Vorsteuerabzugs sämtliche Rechnungsangaben des § 14 Abs. 4 UStG erforderlich.

Dies gilt auch für Barrechnungen. Eine Ausnahme sieht das Umsatzsteuergesetz für Barrechnungen über 150 Euro nicht vor.

Lediglich für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 150 Euro ist die Angabe des Leistungsdatums entbehrlich.

Fehlt die Angabe des Leistungsdatums auf einer Barrechnung mit einem Gesamtbetrag über 150 Euro, dann ist der Vorsteuerabzug nicht gegeben.

## **14. Vorsteuerabzug für Wartezimmerliteratur**

Mit Gerichtsbescheid vom 12.4.2013, 14 K 3333/12, hat das Finanzgericht München zum Vorsteuerabzug aus Wartezimmerliteratur eines Steuerberaters Stellung genommen.

Im Streitfall ging es um einen Vorsteuerbetrag von 31,25 €. Aus der Veröffentlichung des Finanzgerichts München ist leider nicht ersichtlich, um welche Wartezimmerliteratur es sich handelte.

Das Finanzgericht München führt in der Begründung zum vorliegend Fall u.a. aus, dass die Darlegungslast zum Vorsteuerabzug den Steuerpflichtigen (Unternehmer) trifft. Dieser

Darlegungs- und Feststellungslast hat der Steuerpflichtige vorliegend nicht genügt. Nachdem ein objektiver und erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Streitfall nicht nachgewiesen wurde, war der Vorsteuerabzug zu versagen.

Hierzu führt das FG München wörtlich aus:

*„Zeitschriften und Literatur bezieht eine Person selbst dann für ihre Privatsphäre, wenn sie Unternehmer ist und wenn die Leistungen unumgängliche Voraussetzung für die unternehmerische Betätigung sind ....“*

### **15. Ist der Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?**

Mit Presseinformation vom 22.8.2013 teilte das Niedersächsische Finanzgericht mit, dass das Verfahren mit dem Az. 7 K 143/08 nach Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ausgesetzt und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) darüber eingeholt wird, ob die Regelungen im SolZG verfassungswidrig sind.

Hintergrund:

Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag (SolZ) ist die festzusetzende Einkommensteuer. Durch Anrechnungen bzw. Steuerermäßigungen (ausländische Quellensteuer, Gewerbesteuer usw.) wird die Bemessungsgrundlage des SolZ beeinflusst und bei gleichgelagerten Sachverhalten in unterschiedlicher Höhe festgesetzt. Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts liegt hierfür kein sachlicher Rechtfertigungsgrund vor und damit verstößt die Regelung gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Festsetzungen des Solidaritätszuschlags erfolgen zurzeit für die Veranlagungszeiträume ab 2005 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des SolZG 1995 vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Abgabenordnung.

### **16. Weitere Informationen**

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.